

## ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG gemäß § 289f und § 315d HGB

In dieser Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB berichten Vorstand und Aufsichtsrat über die Corporate Governance der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2023. Gute Corporate Governance ist Voraussetzung und Ausdruck verantwortungsvoller Unternehmensführung. Vorstand und Aufsichtsrat erstatten die Erklärung zur Unternehmensführung gemeinsam, wobei sie jeweils für die sie betreffenden Berichtsteile zuständig sind. Die Erklärung zur Unternehmensführung wird dabei für die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft und den Konzern zusammengefasst. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB ist die Prüfung der Angaben nach §§ 289f Abs. 2 und 5, 315d HGB durch den Abschlussprüfer darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.rhoen-klinikum-ag.com/investor-relations/corporate-governance.html](http://www.rhoen-klinikum-ag.com/investor-relations/corporate-governance.html) abrufbar.

Die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft unterliegt keinen vorrangig anwendbaren spezialgesetzlichen Regulierungen, derentwegen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht angewendet werden könnten.

### **Angabe gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 1 HGB zur Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex beschreibt national und international anerkannte Standards verantwortungsvoller Unternehmensführung. Aufsichtsrat und Vorstand der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft haben sich im Geschäftsjahr 2023 regelmäßig eingehend mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der am 27. Juni 2022 in Kraft getretenen Fassung vom 28. April 2022 befasst. Bis auf die in der Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG („*Entsprechenserklärung*“) offengelegten Ausnahmen wurde den Empfehlungen des DCGK entsprochen.

Als Ergebnis der Beratungen haben Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft die am 15. Dezember 2022 abgegebene Entsprechenserklärung nach § 161 AktG turnusmäßig aktualisiert und unter Berücksichtigung des DCGK durch eine am 14. Dezember 2023 abgegebene Entsprechenserklärung ersetzt.

Die turnusmäßige aktualisierte Entsprechenserklärung vom 14. Dezember 2023 lautet wie folgt:

„ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG  
(Stand: 14. Dezember 2023)

1. Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK**“) seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom 15. Dezember 2022 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

**a) Empfehlung A.1**

*Berücksichtigung ökologischer und sozialer Ziele in der Unternehmensstrategie und Unternehmensplanung*

Den Empfehlungen A.1 Sätze 2 und 3 DCGK wurde nicht entsprochen.

Die Empfehlung sieht zunächst vor, dass der Vorstand die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten soll (A.1 Satz 1 DCGK). In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden (A.1 Satz 2 DCGK). Zudem soll die Unternehmensplanung entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen (A.1 Satz 3 DCGK).

Der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft hat in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 im Rahmen einer Wesentlichkeitsanalyse Themen identifiziert, die für den Konzern der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und die Gesamtwirtschaft, ihrer finanziellen Auswirkungen auf den Konzern sowie ihrer Relevanz für die weiteren Stakeholder des Unternehmens als wesentlich zu betrachten sind. Auf Basis dieser Wesentlichkeitsanalyse wurde im Geschäftsjahr 2023 ein Transformationskonzept mit CO<sub>2</sub>-Reduktionspfaden und Energieeinsparmaßnahmen entwickelt. Ausgehend davon wird gegenwärtig eine Klimastrategie mit konkreten Zielen erarbeitet, die auch im Rahmen der Unternehmensplanung Berücksichtigung finden sollen. Perspektivisch soll der Empfehlung A.1 DCGK auf dieser Basis vollumfänglich entsprochen werden.

**b) Empfehlung A.3**

*Erstreckung des internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems auf nachhaltigkeitsbezogene Ziele*

Gemäß der Empfehlung A.3 DCGK sollen das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Derzeit orientiert sich die Ausgestaltung des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft an den gesetzlichen Vorgaben. Nachhaltigkeitsbezogene Ziele, die über diese gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, werden durch das interne Kontroll- und das Risikomanagementsystem noch nicht abgedeckt, so dass der Empfehlung A.3 DCGK nicht entsprochen wurde.

Gegenwärtig wird jedoch ein Leitfaden für die konzernweite Erfassung und Beurteilung nichtfinanzieller Risiken erstellt. Zudem werden systemseitig Vorbereitungsmaßnahmen für die künftige Erfassung nachhaltigkeitsbezogener Ziele getroffen. Perspektivisch soll der Empfehlung A.3 DCGK auf dieser Basis entsprochen werden.

**c) Empfehlung A.5**

*Beschreibung der wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems im Lagebericht einschließlich Stellungnahme zu deren Angemessenheit und Wirksamkeit*

Gemäß der Empfehlung A.5 DCGK sollen im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden und soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden. Die Empfehlung geht damit über die gesetzlichen Anforderungen der §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB hinaus, wonach die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben sind.

Die Darstellung im Lagebericht beschränkt sich aktuell – wie gesetzlich gefordert – auf die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme sind regelmäßig Gegenstand der Besprechungen des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer.

**d) Empfehlung C.1**

*Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil*

Den Empfehlungen C.1 Sätze 1 und 2 DCGK, wonach der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das

Gesamtgremium erarbeiten sowie dabei auf Diversität achten soll, wurde nicht entsprochen. Folglich konnte auch den Empfehlungen C.1 Sätze 3 bis 5 DCGK, die an die Empfehlungen C.1 Sätze 1 und 2 DCGK anknüpfen, nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten, den jeweils aktuellen Erfordernissen sowie den gesetzlichen Vorgaben leiten lassen. Dabei hat sich der Aufsichtsrat an einem grundlegenden Anforderungsprofil orientiert, welches bei Bedarf ad-hoc adaptiert und konkretisiert wurde, und zugleich auf Diversität geachtet. Dies hatte sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt und bedurfte nach deren Dafürhalten keiner weiteren bürokratisierenden Selbstregulierung i.S. der Empfehlungen gemäß C.1 Sätze 1 bis 5 DCGK.

Dagegen wurde der Empfehlung C.1 Satz 6 DCGK, wonach in der Erklärung zur Unternehmensführung über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informiert werden soll, entsprochen.

**e) Empfehlung C.10**

*Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses*

Der Empfehlung C.10 Satz 2 DCGK, wonach der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein soll, wurde nicht entsprochen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Hafid Rifi, war (und ist) aufgrund seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsführung der Asklepios Kliniken GmbH & Co. KGaA, die – vermittelt durch die AMR Holding GmbH – einen beherrschenden Einfluss auf die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft gemäß § 17 Abs. 1 AktG ausübt, nicht unabhängig vom kontrollierenden Aktionär im Sinne der Empfehlung C.10 Satz 2 DCGK. Der Aufsichtsrat war (und ist) dennoch davon überzeugt, dass Herr Rifi aufgrund seiner Qualifikationen in jeder Hinsicht geeignet für den Vorsitz des Prüfungsausschusses ist und sein Handeln am Interesse der Gesellschaft ausrichten wird.

Zudem war grundsätzlich zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber durch Aufgabe des Erfordernisses der Unabhängigkeit für den Finanzexperten im Aufsichtsrat nach § 100 Abs. 5 AktG gerade gezeigt hat, dass das Merkmal der Unabhängigkeit keine zwingende Voraussetzung für die Wahrnehmung der Funktion des Prüfungsausschussvorsitzenden darstellt, sondern den Empfehlungen des DCGK mit der Möglichkeit zur Erklärung von Abweichungen vorbehalten werden kann. Hiervon hat der Aufsichtsrat Gebrauch gemacht.

**f) Empfehlung D.3**

*Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung*

Gemäß Empfehlung D.3 Satz 1 DCGK soll der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Nach D.3 Satz 2 DCGK gehören zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

Bisher konnte der Empfehlung D.3 Satz 2 DCGK nicht vollumfänglich entsprochen werden, da Herr Peter Berghöfer auf dem Gebiet der Rechnungslegung nicht auch über besondere Kenntnisse hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügte. Inzwischen konnten die erforderlichen Kenntnisse über eine entsprechende Fortbildung und die weitere diesbezügliche Befassung im Mandat jedoch aufgebaut werden, so dass der Empfehlung D.3 DCGK künftig vollumfänglich entsprochen wird.

**g) Empfehlungen G.1, G.2, G.3, G.4, G.6, G.7, G.10, G.11**

*Vergütungssystem für den Vorstand und Vorstandsvergütung*

Entsprechend den Vorgaben des § 87a AktG hat der Aufsichtsrat am 24. März 2021 ein System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschlossen, welches der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2021 gemäß § 120a AktG zur Billigung vorgelegt und von dieser gebilligt wurde.

Der Aufsichtsrat hat sich mit Blick auf die besondere Eigentümerstruktur bei der Gesellschaft davon leiten lassen, ein möglichst einfaches Vergütungssystem zu implementieren, bei dem auch die Vergütungsstrukturen in den Unternehmen berücksichtigt sind, an denen der indirekte Hauptaktionär der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft allein oder mehrheitlich beteiligt ist. Diese Neuausrichtung des Vergütungssystems für den Vorstand hat zu einer deutlichen Reduktion der Vorstandsvergütung gegenüber der bisherigen Vergütungspraxis geführt.

Vor diesem Hintergrund war es aus Sicht des Aufsichtsrats nicht erforderlich, zwischen der Festlegung einer Ziel-Gesamtvergütung und der gesetzlich geforderten Maximalvergütung zu unterscheiden. Die im Rahmen des Vorstandsvergütungssystems festgelegte Maximalvergütung stellt dabei zugleich die Ziel-Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder dar.

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat – ebenfalls mit Blick auf die besondere Eigentümerstruktur und die deutliche Herabsetzung des Vergütungsniveaus – davon abgesehen, aufwendige Peer Group-Vergleiche heranzuziehen und komplexe Betrachtungen des Vergütungsniveaus in vertikaler Hinsicht innerhalb des

Unternehmens vorzunehmen.

Bei der Vereinbarung der Leistungskriterien für die variable Vergütung wird der Aufsichtsrat sicherstellen, dass die finanziellen und nicht finanziellen Ziele die Geschäftsstrategie fördern und zu einer langfristigen Entwicklung des Unternehmens beitragen. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat keine Notwendigkeit gesehen, bei Implementierung des Vorstandsvergütungssystems weitere abstrakte Vorgaben für die Festlegung langfristig orientierter Ziele und deren Verhältnis zu kurzfristig orientierten Zielen vorzusehen oder die variable Vergütung aktienbasiert auszugestalten. Schließlich besteht aufgrund der konkreten Ausgestaltung der variablen Vergütung aus Sicht des Aufsichtsrats auch keine Veranlassung, Einbehalt- oder Rückforderungsrechte vorzusehen. Um dem Aufsichtsrat eine gesamthafte Entscheidung im Zusammenhang mit der Festlegung der Zielerreichung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ermöglichen, behält sich der Aufsichtsrat vor, über die Leistungskriterien für das neue Geschäftsjahr zu Beginn desselben zu entscheiden.

2. Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft erklären darüber hinaus, dass den Empfehlungen des DCGK auch künftig mit den unter Ziffer 1 lit. a bis e sowie g dargestellten Ausnahmen entsprochen wird. Der Empfehlung D.3 DCGK wird künftig vollumfänglich entsprochen. Perspektivisch soll auch den Empfehlungen A.1 Satz 2 und 3 sowie A.3 DCGK entsprochen werden.“

Die vorstehend genannte Entsprechenserklärung wird parallel zur Abgabe dieser Erklärung zur Unternehmensführung aktualisiert, da der Aufsichtsrat eine Abweichung von der Empfehlung C.9 DCGK beabsichtigt (siehe dazu näher nachstehend).

Die aktuelle sowie alle bisherigen Erklärungen zur Unternehmensführung und Entsprechenserklärungen zu den Empfehlungen des Kodex sind im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com/investor-relations/corporate-governance.html](http://www.rhoen-klinikum-ag.com/investor-relations/corporate-governance.html).

***Angaben gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB zur Internetseite der Gesellschaft, auf der der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG öffentlich zugänglich gemacht werden***

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 mit dem Vermerk des Abschlussprüfers nach § 162 AktG wird auf unserer Internetseite unter [www.rhoen-klinikum-ag.com/investor-relations/corporate-governance.html](http://www.rhoen-klinikum-ag.com/investor-relations/corporate-governance.html) öffentlich zugänglich gemacht.

Das derzeit geltende, von der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juni 2021 gebilligte Vergütungssystem für die Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß § 87a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AktG sowie der Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2021 über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 113 Abs. 3 AktG sind auf unserer Internetseite unter [www.rhoen-klinikum-ag.com/investor-relations/corporate-governance.html](http://www.rhoen-klinikum-ag.com/investor-relations/corporate-governance.html) öffentlich zugänglich.

***Angaben gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind***

Um der sozialen Verantwortung in der hochkomplexen Welt eines Gesundheitsdienstleisters gerecht zu werden, gehören bei der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft zu den Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, ethische Standards, die sich in unserer Unternehmensphilosophie, Unternehmensverantwortung und unserem Unternehmenskodex widerspiegeln. Das gesamte Tun und Handeln der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft folgt dem ethischen Prinzip „Tue nichts, was du nicht willst, dass es dir getan werde, und unterlasse nichts, was du wünschst, dass es dir getan würde.“ Wesentlichen Grundlagen des unternehmerischen Handelns der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft durch seine Organmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeitenden bilden unsere Haltungsgrundsätze: „INTEGRITÄT – VERANTWORTUNG – VERTRAUEN – LOYALITÄT – NACHHALTIGKEIT“. Sie stecken den Rahmen dafür, was bei der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft und deren verbundenen Unternehmen verbindlich für alle Mitarbeitenden gilt und

bilden die Basis für das Handeln und definieren Regelungen für den Umgang der RHÖN-Mitarbeitenden untereinander und gegenüber Dritten.

Der Unternehmenskodex und unsere Haltungsgrundsätze sind wesentliche Bestandteile des bei der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft implementierten Compliance-Management-Systems. Das Handeln im Einklang mit Gesetzen und unternehmensweiten ethischen Maßstäben ist für uns als Gesundheitsdienstleister von zentraler Bedeutung, weil es letztlich dem Wohle unserer Patienten dient. Neben gesetzlichen Auflagen und Normen, die im administrativen Bereich zu beachten sind (z.B. Patientendatenschutz, Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen), greifen die meisten im Krankenhaus erbrachten Dienstleistungen in die körperliche Integrität des Patienten ein. Umso wichtiger ist es daher für unsere Patienten, dass sie sich bei uns geschützt wissen und gut aufgehoben fühlen.

Unsere Compliance-Richtlinien und Empfehlungen erklären die Grundsätze und Regeln eines fairen Umgangs miteinander und einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung. Sie definieren die Beziehung zu unseren Patienten, Kunden, Lieferanten, Aktionären und der Öffentlichkeit sowie das Verhalten der Mitarbeitenden untereinander. Unsere Mitarbeitenden werden hierzu regelmäßig geschult und über aktuelle Entwicklungen informiert.

Kern unserer Unternehmensphilosophie und Ausgangspunkt unseres Handelns ist das Wohl unserer Patienten. Deshalb steht für unsere Mitarbeitenden das Wohl der Patienten und Integrität im Umgang mit Patienten immer im Mittelpunkt ihrer Arbeit. Das Wohlbefinden unserer Patienten und deren Vertrauen in unsere Mitarbeitenden und unsere medizinischen Leistungen sind die Basis unseres Erfolgs.

Wir sind der Überzeugung, dass jeder Mensch Anspruch auf eine bezahlbare und hochqualitative medizinische Versorgung hat. Qualitative Hochleistungsmedizin besteht für uns aus ärztlicher Therapiefreiheit, kontinuierlichen Investitionen in moderne Medizin sowie der Weiterentwicklung von Abläufen und Strukturen rund um unsere Patienten. Wir fördern gezielt die interdisziplinäre Zusammenarbeit im ärztlichen und pflegerischen Bereich und steigern so die Qualität der Behandlungen spürbar. Persönliche Integrität und Professionalität genießen bei uns in allen Unternehmensbereichen höchste Priorität. Unser Fundament einer bezahlbaren hochqualitativen Gesundheitsversorgung ist dabei privates Kapital – sei es dank eigener unternehmerischer Leistung erwirtschaftet oder vom Kapitalmarkt zur Verfügung gestellt. Es



ermöglicht Investitionen in zukunftssichernde Innovationen und dadurch Rentabilität bzw. Finanzierungsfähigkeit für neues Wachstum und medizinische Innovationen.

Unser Unternehmenskodex und unsere Haltungsgrundsätze sowie Ausführungen zur Unternehmensphilosophie und Unternehmensverantwortung sind für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com).

***Angabe gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB mit Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen***

Wie im deutschen Aktienrecht vorgegeben, verfügt die RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft über ein duales Führungssystem, d. h. es besteht eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand mit Leitungs- und dem Aufsichtsrat mit Überwachungsbefugnissen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

Um das Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung zu verwirklichen, sind Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet, zum Wohl des Unternehmens und auf Basis einer ausgewogenen Aufgaben- und Verantwortungsteilung gemäß Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Tätigkeit des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Zusammenarbeit beider Organe werden in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands sowie innerhalb des Aufsichtsrats wird nach sich ändernden Anforderungen regelmäßig angepasst.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt die Geschäfte in gemeinschaftlicher Verantwortung nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Jedes Vorstandsmitglied hat seine Aufgabenbereiche, die sich aus operativen bzw. funktionalen Zuständigkeiten ergeben. Die Unternehmenspolitik sowie die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Konzerns obliegen dem Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend Bericht über alle bedeutenden Fragen betreffend die Geschäftsentwicklung und die Lage des Konzerns und seiner Gesellschaften. Die strategische Weiterentwicklung des Konzerns wird mit dem Aufsichtsrat abgestimmt und ihre Umsetzung erörtert. Sollten Ereignisse von besonderer Bedeutung auftreten, informiert der Vorstandsvorsitzende den

Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich darüber. Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmungspflicht unterliegen, werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt. Auch für Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen einerseits und der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft andererseits ist die Zustimmung durch den Aufsichtsrat erforderlich.

Für die altersbedingt letztmögliche Bestellung bzw. Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft ist vom Aufsichtsrat festgelegt, dass das betreffende Vorstandsmitglied im Zeitpunkt des Beginns der (neuen) Amtszeit in der Regel nicht älter als 65 Jahre sein soll. Vorstandsverträge haben in der Regel eine Laufzeit von mindestens drei Jahren, wodurch die Langfristigkeit der Besetzung gewährleistet ist. Eine Erstbestellung erfolgt in der Regel für drei Jahre. Etwa zwölf Monate vor dem Auslaufen der Verträge nimmt der Aufsichtsrat Verhandlungen über eine mögliche Verlängerung auf. Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung. Bei der Sichtung von Kandidaten und Kandidatinnen für eine Vorstandsposition stellen deren fachliche Qualifikation für die zu übernehmenden Bereiche, überzeugende Führungsqualitäten, bisherige Leistungen sowie Kenntnisse über das Unternehmen und der Branche aus Sicht des Aufsichtsrats die grundlegenden Eignungskriterien dar. Im Rahmen der Abwägung, welche Persönlichkeit den Vorstand als Gremium am besten ergänzen würde, achtet der Aufsichtsrat auch auf das Kriterium der Vielfalt (vgl. unten). Aufsichtsrat und Vorstand sehen die langfristige Nachfolgeplanung als gemeinsame Aufgabe an, da der Vorstand perspektivische Nachfolgekandidaten innerhalb des Unternehmens enger begleitet als der Aufsichtsrat, so dass er bei der Beurteilung der Geeignetheit von möglichen Kandidaten seine Sichtweise im Rahmen der Entscheidungsfindung des Aufsichtsrats einbringen kann. Die Hoheit des Aufsichtsrats bei der Bestellung und Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern wird hierdurch in keiner Weise in Frage gestellt.

Der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft besteht aus drei Mitgliedern: Herrn Prof. Dr. Tobias Kaltenbach (CEO), Herrn Dr. Stefan Stranz (CFO) und Herrn Dr. Gunther K. Weiß (COO). Die Zusammensetzung des Vorstands ist im Geschäftsbericht sowie auf unserer Internetseite [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com) dauerhaft zugänglich veröffentlicht.

Der Aufsichtsrat ist für die Beratung des Vorstands bei der Leitung und für die Überwachung von dessen Geschäftsführung zuständig. Der Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft ist nach den Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch und satzungsgemäß mit 16 Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Turnusgemäß fand die letzte Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 19. August 2020 statt. Die fünfjährige Amtsperiode des Aufsichtsrats endet mit Schluss der Hauptversammlung, in der über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 beschlossen wird.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht vor, dass zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats in der Regel nur Kandidaten vorgeschlagen werden sollen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 75 Jahre sind. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit seiner Mitglieder im Sinne des DCGK hatte der Aufsichtsrat festgestellt, dass (i) kein Anteilseignervertreter über persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu der Gesellschaft oder deren Vorstand verfügt, die einen wesentlichen und nicht vorübergehenden Interessenkonflikt begründen, (ii) dem Aufsichtsrat des Weiteren auch mindestens zwei Anteilseignervertreter angehören, die unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sind, und (iii) dem Aufsichtsrat damit unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur auf Anteilseignerseite eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Im Geschäftsjahr 2023 waren alle acht Anteilseignervertreter anhand der erfüllten Indikatoren als unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand anzusehen:

- Dr. Julia Dannath-Schuh, Irmtraut Gürkan, Kai Hankeln, Dr. Jan Liersch, Christine Reißner, Hafid Rifi, Dr. Cornelia Sufke, Marco Walker.

Im Geschäftsjahr 2023 waren drei der acht Anteilseignervertreter als unabhängig vom kontrollierenden Aktionär anzusehen:

- Dr. Julia Dannath-Schuh, Irmtraut Gürkan, Christine Reißner.

Herr Kai Hankeln hat der Gesellschaft am 13. Februar 2024 mitgeteilt, dass er sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats mit sofortiger Wirkung niederlegt und ist mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden zum 13. Februar 2024 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Mit

Beschluss vom 14. März 2024 hat daraufhin das Amtsgericht Schweinfurt auf Antrag des Vorstands, der auf einem Vorschlag des Aufsichtsrats beruhte, Herrn Joachim Gemmel zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt. Es ist vorgesehen, dass Herr Joachim Gemmel durch die ordentliche Hauptversammlung am 5. Juni 2024 als Nachfolger von Herrn Kai Hankeln in den Aufsichtsrat gewählt wird. Zudem ist vorgesehen, dass auf der Hauptversammlung am 5. Juni 2024 Frau Dr. Sara Sheikzadeh und Frau Dr. Dagmar Federwisch anstelle von Frau Irmtraut Gürkan und Frau Christine Reißner in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Infolge der personellen Veränderungen im Aufsichtsrat wird künftig – vorbehaltlich der Wahl des vorgeschlagenen Kandidaten und der vorgeschlagenen Kandidatinnen – mit Frau Dr. Julia Dannath-Schuh auf Anteilseignerseite nur noch ein Mitglied unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Vorstand und Aufsichtsrat haben diesbezüglich die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG parallel zur Abgabe dieser Erklärung zur Unternehmensführung aktualisiert und eine Abweichung von der Empfehlung C.9 DCGK erklärt. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sind gleichwohl der Auffassung, dass diese Zusammensetzung unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur der Gesellschaft nach wie vor angemessen ist.

In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist zudem die Bildung von Ausschüssen vorgesehen. Es bestehen fünf ständige Ausschüsse, denen im Geschäftsjahr 2023 die nachstehend aufgeführten Mitglieder angehörten:

- Personalausschuss: Dr. Jan Liersch (Vorsitzender), Peter Ducke, Kai Hankeln, Dr. Thomas Pillukat;
- Vermittlungsausschuss: Dr. Jan Liersch (Vorsitzender), Kai Hankeln, Dr. Thomas Pillukat, Georg Schulze;
- Prüfungsausschuss: Hafid Rifi (Vorsitzender), Peter Berghöfer, Regina Dickey, Prof. Dr. Leopold Eberhart, Irmtraut Gürkan, Dr. Jan Liersch;
- Nominierungsausschuss: Dr. Jan Liersch (Vorsitzender), Kai Hankeln, Hafid Rifi;
- Ausschuss zur Entscheidung über Geschäfte mit nahestehenden Personen i.S.v. § 111a AktG ("Related-Party-Transactions"): Dr. Jan Liersch (Vorsitzender), Irmtraut Gürkan, Oliver Salomon, Georg Schulze.

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten in regelmäßigen Abständen an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Die gesetzliche Regelung des § 100 Abs. 5 AktG sieht vor, dass mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen muss. Gemäß der Empfehlung D.3 DCGK soll der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung; zudem gehören gemäß der Empfehlung D.3 DCGK zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft verfügt mit Herrn Peter Berghöfer über ein Mitglied mit dem erforderlichen Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mit Herrn Hafid Rifi über ein Mitglied mit dem erforderlichen Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Beide verfügen auch über die in den jeweiligen Gebieten erforderliche Nachhaltigkeitsexpertise.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effektivität und Wirksamkeit seiner Tätigkeit sowie der Tätigkeit seiner Ausschüsse und lässt sich dabei durch externe Experten unterstützen. Die letzte fragebogengestützte Evaluierung wurde in 2022 durchgeführt. Ziel war eine Standortbestimmung der Tätigkeit des Aufsichtsrats sowie bei Bedarf die Entwicklung von Maßnahmen für eine gezielte Weiterentwicklung seiner Arbeitsweise. Die Ergebnisse der Evaluierung wurden anschließend im Plenum des Aufsichtsrats diskutiert.

Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und dessen Ausschüssen sowie eine Übersicht über die unterjährigen Änderungen der Besetzung des Aufsichtsrats und dessen Ausschüsse finden sich im Bericht des Aufsichtsrats, der im Geschäftsbericht und auf unserer Internetseite [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com) öffentlich zugänglich ist. Zudem ist die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats und von dessen Ausschüssen auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

***Angaben gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB zu Festlegungen und Begründungen der Zielgrößen nach § 76 Abs. 4 AktG und die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen***

Gemäß § 76 Abs. 4 AktG sind durch den Vorstand für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festzulegen. Die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands meinen die tatsächlich im konkreten Unternehmen eingerichteten Hierarchieebenen unterhalb des Vorstands. Ist eine flache Hierarchie derart gestaltet, dass nur eine Leitungsebene unterhalb des Vorstands besteht, bezieht sich die Verpflichtung auch nur auf diese.

Bei der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft besteht aufgrund der gegebenen Geschäftsführerstruktur und der Geschäftsordnung nur eine Führungsebene unterhalb des Vorstands. Dieser Personenkreis umfasst die folgenden Positionen: Geschäftsführer, Geschäftsführende Direktoren, Konzernbereichsleiter. Für diese Führungsebene wurde bis zum 30. Juni 2027 ein Frauenanteil von 25 % als Zielgröße festgelegt. Zum 31. Dezember 2023 betrug der Frauenanteil 42 %; somit wurde die Zielgröße erreicht.

***Angabe gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 5 HGB, ob der nach § 96 Abs. 2 AktG bei der Besetzung des Aufsichtsrats einzuhaltende Mindestanteil an Frauen und Männern im Bezugszeitraum eingehalten wurde und wenn nicht, Angaben zu den Gründen***

Bei der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat gemäß § 96 Abs. 2 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammenzusetzen, was – bezogen auf den Gesamtaufichtsrat – jeweils mindestens fünf Sitzen entspricht. Der Mindestanteil ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat setzte sich zum 31. Dezember 2023 zu 31 % aus Frauen und zu 69 % aus Männern zusammen. Die gesetzlich geforderten Mindestgrößen für den Anteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat wurden während des Geschäftsjahres 2023 eingehalten.

***Angabe gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 5a HGB, ob die Vorgabe des § 76 Abs. 3a AktG, mindestens eine Frau und mindestens einen Mann als Vorstandsmitglied bestellen zu müssen, eingehalten wurde und wenn nicht, Angaben zu den Gründen***

Gemäß dem Beteiligungsgebot in § 76 Abs. 3a AktG, das durch das im August 2021 in Kraft getretene Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) eingeführt wurde, muss bei einem Vorstand, der aus mehr als drei Personen besteht, mindestens eine Frau und mindestens ein Mann Mitglied des Vorstands sein. Zum 31. Dezember 2023 bestand der Vorstand mit Herrn Prof. Dr. Tobias Kaltenbach (Vors.), Herrn Dr. Stefan Stranz und Herrn Dr. Gunther K. Weiß aus drei Männern und war damit gesetzeskonform besetzt.

***Angabe gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB mit Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse***

Der Aufsichtsrat achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity). Dies erfolgt jedoch nicht durch die Verfolgung eines in Bezug auf Vielfältigkeitsaspekte wie Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund explizit ausformulierten Diversitätskonzepts (vgl. § 289f Abs. 5 HGB). Die Zusammensetzung des Vorstands muss eine am Unternehmensinteresse ausgerichtete effektive und nachhaltige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Um eine pflichtgemäße Wahrnehmung dieser gesetzlichen Aufgaben sicherzustellen, wird sich der Aufsichtsrat bei der Besetzung der Vorstandsämter auch zukünftig von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten, den jeweils aktuellen Erfordernissen sowie den gesetzlichen Vorgaben leiten lassen. Dabei orientiert sich der Aufsichtsrat an einem grundlegenden Anforderungsprofil, welches bei Bedarf ad-hoc adaptiert und konkretisiert wird, und achtet zugleich auf Diversität.

Der Aufsichtsrat hat von der Benennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung und der Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium i.S. der Empfehlung C.1 Sätze 1 bis 5 DCGK abgesehen und in der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG die Gründe hierfür dargelegt. Folglich wurden auch keine Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs-

oder Berufshintergrund als spezifische Ziele für die diversifizierte Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Rahmen eines explizit ausformulierten Diversitätskonzepts und auch kein Kompetenzprofil definiert. Damit entfällt auch zugleich eine Offenlegung über den Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils im Wege einer Qualifikationsmatrix.

Bad Neustadt a. d. Saale, 27. März 2024

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand